

Die Regelung des Verkehrs mit gedarrten Zichorienwurzeln.

Eine morgen erscheinende Ministerialverordnung regelt den Verkehr mit gedarrten Zichorienwurzeln. Durch diese Verordnung sollen den Kaffeesurrogatsfabriken die Zichorienwurzeln der Ernte 1916 gesichert werden. Die Verordnung bestimmt, daß Zichorienwurzeln aus der inländischen Ernte 1916 nur zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten verwendet werden dürfen. Zu diesem Zwecke müssen alle geernteten grünen Zichorienwurzeln, mit Ausnahme der zur Samenzucht benötigten, der Darrung zugeführt werden. Die Verfütterung der grünen und gedarrten Zichorienwurzeln ist verboten. Zur Regelung des Verkehrs mit gedarrter Zichorienwurzel wird eine Verteilungsstelle in Prag, V. Mikolaušgasse 11, errichtet.

Durch die Verordnung wird der Uebernahmspreis für gedarrte Zichorienwurzeln, und zwar für scharf gedarrte, nicht mehr als 12% Wasser enthaltende, von Frostflücken und Schimmel freie Zichorienbrocken mit 70 Kronen für 100 Kilogramm netto, für gesiebten, groben Zichoriengrieß mit 42 Kronen für 100 Kilogramm netto, frei Waggon Verladestation bestimmt. Durch die Festsetzung eines Uebernahmshöchstpreises wird es möglich werden, die Verkaufspreise für das Fabrikat, den Zichorienkaffee, zu limitieren. Dies wird in der Weise beabsichtigt, daß bei der Zuteilung des Rohmaterials den Zichorienabriken die Verpflichtung auferlegt wird, bestimmte, den Interessen des Konsums angemessene, vom Ministerium des Innern festzusetzende Verkaufspreise für Zichorienkaffee einzuhalten.